

lichen Preis, im Schuldenmachen ohne die Wahrscheinlichkeit, zahlen zu können, im Ueberlisten des Andern mit bloßen Rechtsformalitäten, in schlechten Arbeitsprodukten, unreellen Geschäftsausancen, in Spielverträgen, zumal durch Börsen- und Actienwindel, Unterschlagung von Urkunden, Unterschlagung eines Kindes, Erbschaftserbschleichungen, Betrügereien bei Eingehung einer Ehe u. dgl. — Das bürgerliche und canonische Recht spricht auch von einem Betrug am Gesetze (*fraus legis*, in *fraudem legis agere*). Gesetzesbetrug wird geübt, wenn man sein Thun oder Lassen zwar mit dem Wortlaute einer sittlich verbindlichen Norm in Uebereinstimmung bringt, aber deren Sinn umgeht: *fraus legi fit, ubi id fit, quod lex fieri nolit, fieri autem (nempe expressis verbis) non vetuit*; man entzieht auf solche Weise dem Gesetze den ihm schuldigen Gehorsam. In denjenigen Fällen aber, bezüglich deren kein gesetzliches Verbot besteht, handelt man in *fraudem legis* nicht, wenn man einfach von seinem Rechte Gebrauch macht. Betrug und Lüge unterscheiden sich so, daß die letztere eine mündliche oder schriftliche, nicht wesentlich schädigende Irreleitung des Nächsten ist, der Betrug aber als die vorsätzliche unredliche Benachtheiligung des Nebenmenschen erscheint. Die mittels der Lüge bewirkte Täuschung einer Person fällt unter die Kategorie der sittlichen Verantwortung, die Hintergehung eines Menschen durch den Betrug aber zugleich unter die bürgerliche und staatliche Verantwortung (die positiven Strafgesetze).

II. Sittliche Verwerflichkeit. Der Betrug ist im rein moralischen Sinne eine Verfehlung wider die Gebote der Redlichkeit und Wahrhaftigkeit und wider die dem Nächsten schuldirge Achtung, im rechtlichen Sinne eine Verletzung fremden Rechtes (Privat- oder öffentlichen Rechtes). Er ist „Klugheit des Fleisches“, „Klugheit der Kinder der Finsterniß“, und erscheint oft nach Außen in der Form einer wirtschaftlich rationalen, auf scheinbar erlaubte Mehrung des Eigenthums abzielenden Gebahrung; auch macht er sich vornehmlich in der Zeit einer abgeseimten Cultur und zumal bei solchen Individuen bemerkbar, in welchen die Verstandesbildung die sittliche überwiegt und zurückdrängt. Der Betrug ist seiner Natur nach schwer sündhaft. Sowohl das natürliche als auch das positive göttliche Gesetz verbietet ihn, so z. B. Deut. 25, 13: *Non habebis in saeculo diversa pondera, majus et minus*; Prov. 20, 23: *Abominatio est apud Dominum pondus et pondus; statera dolosa non est bona*. In den Büchern des Neuen Testaments wird er an allen jenen Stellen, in welchen überhaupt die Schonungslosigkeit gegen fremdes Eigenthum, sei es mittels Veruntreuung, oder Diebstahls, Raubes u. s. w., verpönt wird, ernstlich untersagt, insonderheit aber 1 Theß. 4, 6: *ne quis circumveniat in negotio fratrem suum*. Das Verbot der geschäftlichen oder anderweitigen widerrechtlichen

Uebervortheilung des Mitmenschen ist allgemeines christliches Gesetz, das in mannigfachen kirchlichen Bestimmungen seinen specielleren Ausdruck gefunden hat, z. B. in folgender: *Si quis justas mensuras et justa pondera causa lucri mutare praesumpsit, triginta dies in aqua et pane poeniteat* (c. 2 X. de omt. 3, 17). Die bürgerliche Gesetzgebung bestraft den Betrug mehr oder minder; indessen ist vor dem weltlichen Forum nicht jeder Betrug strafbar. Unter welchen Voraussetzungen er jedoch criminell verfolgt wird, das hängt von den Strafgesetzen der einzelnen Staaten ab. Nach dem alten römischen Rechte (vgl. die *Lex Cornelia de falsis*) sind zumal die Fälschungen von lektwilligen Verfügungen und Münzverbrechen mit schwerer Strafe bedroht worden; ferner wurde kleineren Betrügereien auf andere Weise (durch die *Actio de dolo malo*) begegnet. Das deutsche Reichs-Strafgesetzbuch bedroht bloß den gewinnfüchtigen Betrug mit Strafe, während es für den nicht gewinnfüchtigen eine allgemeine Strafanandrohung nicht enthält. Dagegen behandelt es einige Arten der Fälschung (z. B. Urkundenfälschung) als gesonderten Strafgegenstand. Auch die kirchliche Strafgesetzgebung belegt mehrere Formen des geistlichen Betrugs mit zum Theil sehr schweren Strafen: so die Fälschung päpstlicher Schreiben mit der größeren Excommunication, dergleichen die Erkaufung kirchlicher Pfründen (*Simonia realis*) mit Excommunication und Untauglichkeit für das genannte Kirchenamt u. s. w.

Ist Jemand durch Betrug zur Eingehung eines Vertrages veranlaßt worden, so ist das Rechtsgeschäft an sich hinfällig, da seitens des Betrogenen eine bloß scheinbare Einwilligung vorhanden war.

Für eine wirksam betrügerische Handlungsweise forderb das christliche Sittengesetz bei dem Verluste des ewigen Lebens die Vergütung des angestifteten Schadens, und zwar genügt hier nicht die bloße Erstattung des durch den Betrug Gewonnenen, sondern nur die volle Ausgleichung der verursachten Nachtheile. Haben Mehrere im Complot einen Betrug verübt, so haften sie solidarisch für den Schabenerlaß. Indessen fehlt hier den civilrechtlichen Maximen manchmal die Schärfe der diebzüglichen sittlichen Gesetze und des Naturrechtes. Selbstredend besteht auch für den Fälscher historischer Wahrheiten, besonders wenn Privatrechte hierdurch gekürzt worden sind u. s. w., die Pflicht des möglichst wirksamen Widerrufes. — Die Mittel zur Verhütung oder Beseitigung des Betrugs sind vor Allem die Aufrechterhaltung des lebendigen Bewußtseins an die stets vergeltende Gerechtigkeit Gottes, dann die auf der christlichen Grundlage ruhende sittliche Erziehung des Volkes unter weiser Beschränkung aller Elemente, welche der gröberen oder feineren Genussucht förderlich sind. Insbesondere wird die aus dem christlichen Glauben entspringende allgemeine Pflege eines ernsten Sinnes für Wahrheit, Geradheit, Treue und